



## Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung der Hamburger Lehrer-Feuerkasse (AGIB HLF 2022)

Diese Bedingungen sind Zusatzbedingungen zu einer bestehenden Hausratversicherung bei der HLF.

- 1 Versicherungsfall, versicherte Gefahr
- 2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren
- 3 Generelle Ausschlüsse
- 4 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Versicherungsort
- 7 Entschädigung
- 8 Zahlung und Verzinsung der Geldleistung
- 9 Wohnungswechsel
- 10 Gefahrerhöhung
- 11 Weitere Regelungen
- 12 Ende des Vertrags

### 1 Was ist der Versicherungsfall?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

### 2 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?

#### 2.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:

- 2.1.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
- 2.1.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

#### 2.2 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:

- 2.2.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 2.2.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- 2.2.3 Leitungswasser;
- 2.2.4 Sturm, Hagel;
- 2.2.5 weitere Naturgefahren (Elementargefahren): Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

### 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

#### 3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### 3.2 Ausschluss innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### 3.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

### 4 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?

#### 4.1 Versicherte Sachen

- 4.1.1 Fertig eingesetzte oder montierte Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- 4.1.2 Platten und Spiegel aus Glas;
- 4.1.3 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel; die Entschädigung ist auf 2.500 € je Versicherungsfall begrenzt;
- 4.1.4 Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- 4.1.5 Glasbausteine und Profilbaugläser;
- 4.1.6 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- 4.1.7 Sicherheitsgläser jeder Art;
- 4.1.8 Verglasungen von Veranden und Wintergärten;
- 4.1.9 Verglasungen von Gewächshäusern; die Entschädigung ist auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt;
- 4.1.10 Dachverglasungen aller Art.

#### 4.2 Zusätzlich versicherbar (gegen Beitragszuschlag)

sind fertig eingesetzte oder montierte Glaskeramik- (Ceran-, Induktions-) Kochflächen.

#### 4.3 Nicht versicherte Sachen

- 4.3.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- 4.3.2 Photovoltaikanlagen;
- 4.3.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- 4.3.4 Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen;
- 4.3.5 alle Sachen, die im Rahmen Ihrer Hausratversicherung nach Ziffer 6 B VHB HLF 2022 versichert sind;
- 4.3.6 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

## **5 Welche Kosten sind versichert? Welche Kosten sind nicht versichert?**

### **5.1 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

5.1.1 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),

5.1.2 um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten).

### **5.2 Der Versicherer ersetzt nicht**

5.2.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten),

5.2.2 die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen,

5.2.3 das Beseitigen und wieder Anbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),

5.2.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen,

5.2.5 Aufwendungen, um unbeschädigte Sachen an entschädigte Sachen anzugleichen (z. B. Farbe und Struktur),

5.2.6 Aufwendungen, die durch fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

## **6 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?**

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen und Gewächshäusern. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

## **7 Was sind die Grundlagen der Entschädigung?**

### **7.1 In welcher Form erfolgt die Entschädigung?**

Ersetzt werden zerbrochene und beschädigte Sachen (Ziffer 4.1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte sowie die versicherten Kosten (Ziffer 5.1) in ortsüblicher Höhe.

### **7.2 Kosten**

Für die Berechnung der versicherten Kosten nach Ziffer 5.1 ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgeblich.

### **7.3 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### **7.4 Restwerte**

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

## **8 Wann wird eine Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**

### **8.1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird binnen 2 Wochen fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

### **8.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

#### **8.2.1 Entschädigung**

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

#### **8.2.2 Zinssatz**

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **8.3 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen nach den Ziffern 8.1 und 8.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Geldleistung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **8.4 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

## **9 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**

### **9.1 Umzug in eine neue Wohnung**

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeit

punkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

### **9.2 Mehrere Wohnungen**

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

### **9.3 Umzug aus dem Geschäftsgebiet**

Liegt die neue Wohnung nicht im Geschäftsgebiet der Hamburger Lehrer-Feuerkasse, geht der Versicherungsschutz nur vorübergehend auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres.

### **9.4 Umzug ins Ausland**

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

### **9.5 Anzeige der neuen Wohnung**

9.5.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden.

9.5.2 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel ein für die Beitragsberechnung erforderlicher Umstand nach dem im Antrag gefragt wurde, kann das zu einer Unterversicherung führen (Umzug von einer Wohnung in ein Haus). Der Versicherungsschutz muss in diesem Fall angepasst werden.

### **9.6 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht**

9.6.1 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragsätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

9.6.2 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

### **9.7 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung**

Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

### **9.8 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**

9.7 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## **10 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**

### **10.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach § 23 VVG kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

10.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

10.1.2 Die Wohnung ist länger als 60 Tage unbewohnt.

10.1.3 Das Gebäude steht dauernd oder vorübergehend leer.

10.1.4 Im Versicherungsort wird ein gewerblicher Betrieb aufgenommen.

10.1.5 Es werden handwerkliche Arbeiten (z.B. Umbauten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt.

### **10.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in §§ 24 ff VVG geregelt.

## **11 Weitere Regelungen**

Es gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie die Bestimmungen des Hauptvertrags (VHB HLF 2022): Beitrag (Ziffer 15), Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten (Ziffer 21, 22), Kündigung nach dem Versicherungsfall (Ziffer 25), Zurückweisung von Kündigungen (Ziffer 27), Repräsentanten (Ziffer 28), Schlussbestimmung (Ziffer 29).

## **12 Ende des Vertrags**

Wird der Hauptvertrag aufgelöst oder gekündigt, so endet diese Glasversicherung mit dem Ende des Hauptvertrags.